

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kaufbeuren
(Kostensatzung - KoS)**

Vom

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, und Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S.374) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kaufbeuren (Kostensatzung - KoS):

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kaufbeuren vom 05.06.2024 (veröffentlicht am 13.06.2024 (ABl. Nr. 11/2024)) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Die „Anlage zur Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 05.06.2024“ wird durch folgende „Anlage zur Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 05.06.2024“ ersetzt:

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 05.06.2024

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS IN DER FÜR DIE BELANGE DER STADT

KAUFBEUREN ANGEPASSTEN FASSUNG

(KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 Euro
	001	<u>Beglaubigungen ¹⁾:</u>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 10 Euro
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 Euro im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf ½ ermäßigt werden.

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
	002	<u>Bescheinigungen</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 150 Euro
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 Euro je Akt oder Buch, mindestens 10 Euro
	004	<u>Fristverlängerungen:</u> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 bis 60 Euro
	005	<u>Zweitschriften:</u> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro.
	006	<u>Niederschriften:</u>	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
	007	<u>Schreibauslagen:</u> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf	

Entwurf vom 10.09.2026

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
02	020	elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 1. bei Bereitstellung in Papierform 1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet. Ist die Anfertigung einer Kopie besonders arbeits- und/oder zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Zehnfache erhöht werden. 2. für Bereitstellung auf elektronischem Weg 3. Plankopien Abweichend von lfd. Nr. 1 werden für die Ausfertigungen und Kopien von Bau-, Flächennutzungs-, Bebauungs-, Straßen- und verkehrstechnischen Plänen sowie für Ausdrucke und Kopien von Plänen mit Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen (auch mittels elektronischen Verfahrens) folgende Schreibauslagen erhoben: 3.1 für Format DIN A4 3.2 für Format DIN A3 3.3 für Format > DIN A3 <u>Besondere Amtshandlungen</u> <u>Hauptverwaltung</u> <u>Kommunalgesetze</u> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) für gewerbliche Zwecke 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	0,50 Euro je Seite 0,15 Euro je Seite 7,50 Euro 2,50 EURO 5,00 EURO 18,50 EURO 10 bis 2.500 Euro kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
	021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Verwertungsgebühr 4.1 Verwertung und Versteigerung von gepfändeten Gegenständen 4.2 Gebühr bei Abwendung der Versteigerung oder Verwertung 5. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 5.1 bei Geldansprüchen 5.2 sonst 6. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden 7. Die Höhe der weiteren Gebühren und Anlagen der Vollstreckung (z.B. Ausführung eines Vollstreckungsauftrages, Zustellung der Pfändungsverfügung, etc.) bemisst sich gem. der Anlage zu § 9 GvKostG in entsprechender Anwendung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) 7.1 Wegegeld der Vollziehungsbeamten/-bediensteten für jedes Aufsuchen der Wohnung, des Geschäftslokals oder Ähnliches /z.B. Vornahme von Vollstreckungshandlungen, Zahlungsaufforderung, Einziehung von Zahlungen)	12,50 bis 150 Euro 50 bis 2.500 Euro Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung Gebühr gemäß § 341 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung Gebühr gemäß § 341 Abs. 4 AO in der aktuell gültigen Fassung 1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung 12,50 bis 200 Euro Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung Anlage zu § 9 GvKostG in der aktuell gültigen Fassung 3,25 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
03		<u>Finanzverwaltung</u>	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	5 bis 150 Euro
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ³⁾	15 bis 600 Euro
12		<u>Feuerbeschau</u>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 Euro
	121	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15 bis 40 Euro
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
63		<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
	630	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	15 bis 800 Euro
	631	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	60 bis 3.000 Euro
	632	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	633	Bescheid über die Erteilung einer Hausnummer	
67		a) Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) Neuerteilung einer Hausnummer	30 bis 60 Euro
		<u>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	15 bis 500 Euro
7	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	15 bis 100 Euro
	672	Anordnung über die Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht zwischen Vorder- und Hinterlieger	15 bis 100 Euro
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen ⁴⁾</u>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	40 bis 800 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	15 bis 1.500 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 ³⁾	15 bis 800 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 bis 800 Euro

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
8		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
	81	<u>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</u>	
	810	Einstellung der Wasserlieferung gemäß § 23 Abs. 2 WAS in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1997	10 bis 150 Euro
	811	Einsicht in das Abwasserkataster gemäß Art. 94 BayWG	10 bis 50 Euro
	812	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsge- währung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 Euro
	82	<u>Telekommunikationsgesetz</u>	
	820	Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 TKG zur Ver- legung und Änderung von Telekommunikati- onslinien	100 bis 150 Euro

Fußnoten:

- 1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen-
der Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit
die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung
befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem über-
tragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3
Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 4) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Kaufbeuren,
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister